



Satzungsgemäße Ziele

Auszug aus unserer Satzung, Ausgabe Juli 2022, Seite 2:

§ 2 Zweck

(1) Der Verein dient ausschließlich der Unterstützung der Menschen im Norden von Tansania bei der Sicherung und Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse.

Die Bereitstellung von Sachmitteln und finanziellen Zuwendungen für die Erhaltung der dörflichen Strukturen und des Lebens in der bisherigen Tradition sowie zur Verhinderung von Landflucht, dazu gehört:

- der Aufbau der Trinkwasserversorgung,
- Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und Versorgung bei Krankheit,
- Aktivitäten auf dem Gebiet der Schul- und Weiterbildung und
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Nahrungsmitteln,
- Alle Maßnahmen sollen die Hilfe zur Selbsthilfe unterstützen und nachhaltig die Eigenständigkeit zum Ziel haben.

(2) Der Verein sieht ferner als seine Aufgabe an:

Förderung und ideelle Unterstützung aller Personen und Institutionen, die sich den oben beschriebenen Aufgaben widmen und sich deshalb an den Verein wenden.

(3) Der Verein ist eine unpolitische Organisation.

Er verfolgt keine wirtschaftlichen, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils letztgültigen Fassung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Kostenersatz für Leistungen an den Verein ist möglich.

Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ein Mitglied des Vorstandes, welches Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und der gesetzlichen Höchstbeträge auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 (Übungsleiterfreibetrag) und Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) eine Vergütung erhalten.

(5) Der Verein kann Mitglied in anderen Institutionen mit gleicher Zielsetzung sein.